

Bodenschutz auf der Baustelle

Projektszenario

SCHADENS- BEGRENZUNG –

ÖFFENTLICHES BAUVORHABEN

Rechtliche Grundlage

- § 4 (1) BBodSchG:
„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“
- § 1a BauGB:
„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden...“
- § 202 BauGB:
„Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“



Zielsetzung

- Vermeidung von Beeinträchtigungen und schädlichen Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen

Leistungen

- Baubegleitung
- Beratung und Anleitung hinsichtlich
 - Vermeidung von Verdichtungen
 - Nachsorge
 - Bodenumlagerungen
 - Zwischenlagerung
 - Wiedereinbau
 - Beurteilung/Vermeidung stofflicher Belastungen

Zwischenlager



Baubegleitung



Detzel & Matthäus

Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart

Tel: 0711/65 22 44 65
Fax: 0711/65 22 44 41

E-mail: info@goeg.de
Internet: www.goeg.de

